



Landratsamt Sigmaringen / Postfach 14 62 / 72484 Sigmaringen

Mit Postzustellungsurkunde

ABO Energy GmbH & Co. KGaA
Frau Janine Großjean
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Umwelt und Arbeitsschutz

Adrian Schiefer
Tel: 07571 102-2000
Fax: 07571 102-2399
adrian.schiefer@lrasig.de

Sigmaringen, 23.12.2024
Unser Zeichen: IV/41.3

Antrag auf Genehmigung gem. § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: ABO Energy GmbH & Co. KGaA
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Projekt: WP Pfullendorf-Denkingen

Vorhaben: Änderung des Windenergieanlagentyps: Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E 175 EP5 E2 mit einem Rotordurchmesser von 175 Metern, einer Nabenhöhe von 162 Metern, einer Gesamthöhe von 249,5 Metern und einer Leistung von 7 MW (gesamt 28 MW) inkl. Nebeneinrichtungen

Ort: Pfullendorf

Lage: Gemarkung Denkingen, Flurstück 806

Sehr geehrte Frau Großjean,
Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Änderungsantrag vom 14.11.2024, eingegangen beim Landratsamt Sigmaringen am 19.11.2024, ergeht folgende

I.

Entscheidung:

1. die ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen, 7, 65195 Wiesbaden erhält die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.10.2023 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 16.09.2024 zur Änderung des Anlagentyps vor Errichtung von

vier Windenergieanlagen gemäß der Ziffer 1.6.2 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wie folgt auf dem Flurstück Nr. 806, Flur 0, Gemarkung Denkingen, 88630 Pfullendorf:

Nummer der WEA	Hersteller	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standortkoordinaten	
						GK 3 Rechtswert	GK 3 Hochwert
WEA 1	Enercon	E 175 EP5 E2	7,0 MW	162 m	175 m	3522714	5304381
WEA 2	Enercon	E 175 EP5 E2	7,0 MW	162 m	175 m	3522652	5303936
WEA 3	Enercon	E 175 EP5 E2	7,0 MW	162 m	175 m	3522968	5303619
WEA 4	Enercon	E 175 EP5 E2	7,0 MW	162 m	175 m	3523155	5303168

2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Bekanntgabe der Entscheidung mit der Errichtung der Anlagen begonnen worden ist oder die Anlagenteile/Nebeneinrichtungen gemäß Ziff. I.2 dieser Entscheidung nicht innerhalb von 48 Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung in Betrieb genommen sind.
3. Die unter Ziff. III genannten Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Genehmigung.
4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von **747,00 Euro** festgesetzt.

II.

Planunterlagen:

Folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamts Sigmaringen versehenen und gesiegelten Planunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung:

Bezeichnung	Blätter/ Seiten
1. Vorhabenbeschreibung „Antrag auf Änderungsgenehmigung von Windenergieanlagen nach § 16b Abs. 7 BImSchG“	3
2. Formblatt 1 – Antragstellung	6
3. Tabellarische Übersicht der WEA-Grunddaten, WEA-Typ: Enercon E 175 EP 5 E2 7,0 MW, NH 162m	1
4. Lageplan „Windpark Pfullendorf-Denkingen – Übersicht WEA Standorte Änderungsantrag §16b BImSchG“ (erstellt am 15.11.2024)	1
5. Lageplan „Windpark Pfullendorf-Denkingen – Verschiebung WEA 3 (erstellt am 08.11.2024)“	1
6. Schallimmissionsprognose für vier WEA am Standort Pfullendorf-Denkingen (erstellt am 20.12.2024; Bericht Nr.: 18-1-3033-004a-NB)	64
7. Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Pfullendorf-Denkingen (erstellt am 05.11.2024; Referenz-Nummer: 2024-J-022-P3-R1)	47

- 8. Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlage E-175 EP5 E2 21
- 9. Übersichtszeichnung „precast concrete tower E-175 EP5-E2-HAT-162-ES-C-01 (freigegeben am 03.11.2024, Zeichnungsnr. D02885451/1.0-de/en) 1

III.

Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1. Die konzentrierten Entscheidungen sowie die sonstigen Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.10.2023 in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 16.09.2024 bleiben im Übrigen unberührt.

2. Immissionsschutz

- 2.1. Beim Betrieb der Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass die maximalen Schallleistungspegel (inkl. einer oberen Vertrauensbereichsgrenze) den Wert von 109,0 dB(A) ($L_{e,max}$) nicht überschreiten.
- 2.2. Die Windkraftanlagen 1 - 4 sind während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) in der Betriebsweise Mode OM-0-0 zu betreiben.
Im schallreduzierten Betrieb darf der maximale Schallleistungspegel (inkl. einer oberen Vertrauensbereichsgrenze) von 109,0 dB(A) nicht überschritten werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen exklusive des Sicherheitszuschlags sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

F [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	90,1	93,8	98,2	100,3	101,3	100,5	94,5	85,1

- 2.3. Die in Nebenbestimmungen unter Ziffer III.2.1 und Ziffer III.2.2 genannte Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (Abnahmemessung) als eingehalten, wenn die messtechnisch bestimmten Schallleistungspegel LWA inklusive Zuschläge für Ton- und Impulshaltigkeit den Wert $L_{e,max} = 109,0$ dB(A) nicht überschreiten.
- 2.4. Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) führen. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Kennung	Immissionsort	Immissionsrichtwert	
		tags	nachts
AA	Kleinstadelhofen 2, Pfullendorf	60 dB(A)	45 dB(A)
AE	Andelsbach 3, Pfullendorf	60 dB(A)	45 dB(A)
AI	Langassen 14, Pfullendorf	60 dB(A)	45 dB(A)
AT	Hilpensberg 10, Pfullendorf	60 dB(A)	45 dB(A)
AY	Hilpensberg 2, Pfullendorf	60 dB(A)	45 dB(A)
BA	Rickertsreute 15, Heiligenberg	60 dB(A)	45 dB(A)
BC	Oberhaslach 4, Heiligenberg	60 dB(A)	45 dB(A)

BD	Gartenstraße 11, Heiligenberg	60 dB(A)	45 dB(A)
BE	Bachstraße 24, Pfullendorf	55 dB(A)	40 dB(A)
BF	Burgweg 10, Pfullendorf	55 dB(A)	40 dB(A)
BG	Burgweg 7, Pfullendorf	55 dB(A)	40 dB(A)

- 2.5. Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist vom Betreiber die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes der Ziffern III.2.1, III.2.2 und III.2.3 durch eine FGW-konforme Messung gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Die Abnahmemessung hat durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG zu erfolgen, die nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose beteiligt war. Die in Ziffer III.2.2 festgesetzte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (Abnahmemessung) als eingehalten, wenn der messtechnisch bestimmte Schalleistungspegel LWA inklusive Zuschläge für Ton- und Impulshaltigkeit den Wert $L_{e,max} = 109,0$ dB(A) nicht überschreitet. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Sigmaringen eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Der Sachverständige hat sich rechtzeitig vor Durchführung der Messung mit dem Landratsamt Sigmaringen in Verbindung zu setzen, um das Messkonzept abzustimmen. Der Messbericht ist unverzüglich zu übermitteln.

Alternativ kann auch eine FGW-konforme Dreifachvermessung des Schalleistungsverhaltens des Windenergieanlagentyps Enercon E-175 EP5 E2 vorgelegt werden.

- 2.6. Die vier Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E-175 EP5 E2 durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die Windgeschwindigkeitsklassen (Wind-BIN) des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell die in Nummer 1.2 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{W,okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{W,okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen vier Windenergieanlagen erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH, vom 20.12.2024; Bericht Nr.: 18-1-3033-004a-NB abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelte Zusatzbelastung der betroffenen vier Windenergieanlagen die Zusatzbelastung aus der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH, vom 20.12.2024; Bericht Nr.: 18-1-3033-004a-NB nicht überschreitet. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch das Landratsamt Sigmaringen in den Betriebsmodi nach Ziffer III.2.2 zulässig.

Alternativ kann auch eine FGW-konforme Dreifachvermessung des Schalleistungsverhaltens des Windenergieanlagentyps Enercon E-175 EP5 E2 vorgelegt werden.

- 2.7. Abweichend der Nebenbestimmung Ziffer III.2.6 ist der Betrieb der Windenergieanlagen auch im Zeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr zulässig, wenn die Windenergieanlagen mit einem Betriebsmodus gefahren werden, welcher einen um mindestens 3

dB(A) reduzierten Schalleistungspegel ausweist als in den Nebenbestimmungen Ziffer 1.1 und 1.2 vorgegeben. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist vor der nächtlichen Inbetriebnahme durch eine gutachterliche Stellungnahme nachzuweisen.

- 2.8. Bei Schäden an der Anlage, die zu höheren Lärmemissionen, zu Ton- oder deutlich wahrnehmbaren Impulshaltigkeiten führen, sind unverzüglich die notwendigen Abhilfemaßnahmen durchzuführen. Das Landratsamt Sigmaringen ist zeitgleich zu informieren.

Deutlich wahrnehmbar impulshaltig sind Immissionen, wenn der Impulszuschlag am Immissionsort $KI > 2 \text{ dB } (L_{AF\text{Teq}} - L_{AF\text{eq}})$ ist.

- 2.9. Sollten sich nach Inbetriebnahme der Anlage gegenüber dem jetzigen Kenntnisstand Hinweise ergeben, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der im Einwirkungsbereich der Anlagen liegenden relevanten Immissionsorte nicht auszuschließen ist oder die Festlegung unter Ziffer III.2.1 bis III.2.7 nicht erfüllt werden, ist durch eine Schallpegelmessung von einer nach § 29 BImSchG zugelassenen Messstelle, welche nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, bei der Betriebsleistung mit der höchsten Lärmemission prüfen zu lassen, ob die maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den am stärksten belasteten Immissionsorten gemäß Nr. 2.3 der TA Lärm eingehalten werden.

3. Baurecht

- 3.1. Vor Baubeginn ist die Typenprüfung bei der unteren Baurechtsbehörde der Stadt Pfullendorf einzureichen.
- 3.2. Mit Vorlage der Typenprüfung ist eine ergänzende Stellungnahme zum Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen am Standort Pfullendorf-Denkingen, Referenz Nr. 2024-J-022-P3-R1 über die abschließende Bewertung der Auswirkung durch Turbulenzen vorzulegen.

IV.

Hinweise:

1. Allgemeines

- 1.1. Sofern sich durch die Verschiebung der WEA 3 eine flächenmäßige Überschreitung durch die Kranstellfläche oder vergleichbare Maßnahmen des vorliegenden CEF-Gebiets ergeben sollte, welche sich wiederum auf die bestehenden Ausgleichsmaßnahmen des Bescheids vom 30.10.2023 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 19.06.2024 auswirken könnte, hat hierzu eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

2. Baurecht

- 2.1. Sämtliche Maßnahmen sind entsprechend der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) mit den hierzu erlassenen weiterführenden Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen DIN-Vorschriften und den jeweils weiterführenden Normen und Richtlinien auszuführen.
- 2.2. Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den anerkannten Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften hierzu erlassenen Anordnungen eingehalten werden (§§ 43 bis 45 LBO).
- 2.3. Gerüste sind nach der Gerüstordnung DIN 4420 einschließlich ihrer Beiblätter und den Vorschriften der Bauberufsgenossenschaft zu erstellen (§ 12 LBO).
- 2.4. Die im beigefügten Merkblatt/Merkblättern enthaltenen "Allgemeinen und besonderen Hinweise" sind Bestandteil der Stellungnahme.

V.

Begründung:

- Sachverhalt

Mit Datum vom 30.10.2023 (Az.: IV41.3) wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen wie folgt dargestellt auf dem Grundstück Flurstück Nr. 806, Flur 0, Gemarkung Denkingen, 88630 Pfullendorf erteilt:

Nummer der WEA	Hersteller	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standortkoordinaten	
						GK 3 Rechtswert	GK 3 Hochwert
WEA 1	GE Renewable Energy	GE 5.3-158	5,3 MW	161 m	158 m	3522714	5304381
WEA 2	GE Renewable Energy	GE 5.3-158	5,3 MW	161 m	158 m	3522652	5303936
WEA 3	GE Renewable Energy	GE 5.3-158	5,3 MW	161 m	158 m	3522975	5303615
WEA 4	GE Renewable Energy	GE 5.3-158	5,3 MW	161 m	158 m	3523155	5303168

Nach einer Klage vom 30.11.2024 gegen Nebenbestimmungen kam es zu einer außergerichtlichen Einigung, welche durch den bestandskräftigen Änderungsbescheid vom 16.09.2024 umgesetzt wurde.

- **Verfahrensgang**

Mit immissionsschutzrechtlichem Änderungsantrag vom 14.11.2024, beim Landratsamt Sigmaringen am 19.11.2024 eingegangen, beantragt die ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden die Änderung des Anlagentyps vor Errichtung gemäß § 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 BImSchG und damit die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E 175 EP5 E2 mit einem Rotordurchmesser von 175 Metern, einer Nabhöhe von 162 Metern, einer Gesamthöhe von 249,5 Metern und einer Leistung von 7 MW (gesamt 28 MW) inkl. Nebeneinrichtungen

Der Eingang des Änderungsantrags wurde mit Schreiben vom 21.11.2024 bestätigt.

Mit den vorliegenden Antragsunterlagen wurden die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Sigmaringen, die des Landkreises Bodenseekreis sowie die untere Baurechtsbehörde des Bauamts Pfullendorf als folgende Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schriftstück vom 12.12.2024 wurden Sie darüber informiert, dass der eingereichte Genehmigungsantrag samt beigefügter Unterlagen zu ergänzen bzw. anzupassen ist. Die Ergänzung zu den Antragsunterlagen ist beim Landratsamt Sigmaringen am 20.12.2024 eingegangen.

Der Änderungsantrag samt beigefügter Unterlagen ist seit dem 20.12.2024 vollständig. Gemäß § 16b Abs. 9 BImSchG beginnt mit Vorlage des vollständigen Antrags die Frist von sechs Wochen zu laufen. Die Entscheidung ergeht hiermit fristgemäß vor Ablauf der sechs Wochen.

- **Rechtliche Begründung**

Die beantragte Änderung gem. § 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 BImSchG ist genehmigungsfähig.

Die Änderung des Anlagentyps vor Errichtung bedarf der Genehmigung, sofern nicht binnen sechs Wochen darüber entschieden wird (§ 16b Abs. 9 BImSchG). Ansonsten würde die Genehmigung einschließlich deren Nebenbestimmungen als antragsgemäß geändert gelten.

A. Änderung des Standorts, der Gesamthöhe und des Rotordurchlaufs gem. Abs. 7 S. 3

Die für das Verfahren notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen sind erfüllt.

§ 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 BImSchG findet für die Änderung des Anlagentyps vor Errichtung Anwendung, sofern der Standort der Anlagen nicht jeweils um mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert wird.

- Standortänderung

Der Standort der Windenergieanlage Nr. 3 wird im Vergleich zur Genehmigung vom 30.10.2023 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 16.09.2024 um rund 7,3 Meter verschoben.

- Änderung der Gesamthöhe

Die Gesamthöhe der Anlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E2 verändert sich im Vergleich zu dem ursprünglich genehmigten Anlagentyp von 240 Meter (Genehmigung vom 30.10.2023 i. d. F. des Änderungsbescheids vom 16.09.2024) auf 249,5 Meter.

- Änderung des Rotordurchlaufs

Auch der Rotordurchlauf verringert sich voraussetzungsgemäß um 6,27 Meter im Vergleich zum ursprünglich genehmigten Anlagentyp (Genehmigung vom 30.10.2023 i. d. F. des Änderungsbescheids vom 16.09.2024).

B. Zu prüfende Belange gem. Abs. 8

Die nach § 16b Abs. 8 zu prüfenden Belange begrenzen sich unter Anwendbarkeit des Abs. 7 S. 3 ausschließlich auf die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen.

Immissionsschutz

Lärm

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge. Zur Beurteilung der Lärmsituation vor Ort werden im Einwirkungsbereich der Anlage maßgebliche „Immissionsorte“ ermittelt, an welchen die sog. Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden dürfen.

Je nach Gebietscharakteristik sind für den jeweiligen Immissionsort unterschiedliche Immissionsrichtwerte anzusetzen (Ziff. 6.1 der TA Lärm). So ist zum Beispiel in einem reinen Wohngebiet ein Immissionsrichtwert nachts von 35 dB(A), in einem allgemeinen Wohngebiet 40 dB(A) und in einem Dorf- oder Mischgebiet ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) sicherzustellen.

Der Vorhabenträger hat zur Beurteilung möglicher Umwelteinwirkungen eine unabhängige Schallprognose für den Standort Pfullendorf-Denkingen (Baden-Württemberg) vom 20.12.2024; Bericht Nr.: 18-1-3033-004a-NB vorgelegt.

Das unabhängige Schallgutachten basiert auf dem sogenannten Interimsverfahren. Entsprechend dem Erlass zur Einführung der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 22.12.2017 ist das vorgenannte Prognoseverfahren für hochliegende Quellen anzuwenden.

Die durchgeführte Schallimmissionsprognose kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Unsicherheitszuschläge die Vorgaben der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten sowohl tags als auch nachts eingehalten werden.

Unter Berücksichtigung eines aus den Herstellerangaben berechneter Schallleistungspegel von 109,0 dB(A) ($L_{e,max}$) wurde folgende Zusatzbelastung ermittelt:

Immissionsort	Immissionsrichtwert (Nachtstunden)	Zusatzbelastung (nachts) inkl. L ₀	Beurteilungspegel (nachts, ganzzahlig)	Differenz zum Richtwert	Irrelevanzkriterium nach TA-Lärm eingehalten?
	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	
AA	45	38,2	38	-7	Ja
AE	45	35,7	36	-9	Ja
AI	45	35,9	36	-9	Ja
AT	45	41,3	41	-4	Nein
AY	45	41,0	41	-4	Nein
BA	45	39,4	39	-6	Nein
BC	45	38,1	38	-7	Ja
BD	45	32,0	32	-13	Ja
BE	40	35,0	35	-5	Nein
BF	40	35,6	36	-4	Nein
BG	40	35,5	36	-4	Nein

AA – Pfullendorf, Kleinstadelhofen 2
 AE – Pfullendorf, Andelsbach 3
 AI – Pfullendorf, Langgassen 14
 AT – Pfullendorf, Hilpensberg 10
 AY – Pfullendorf, Hilpendberg 2
 BA – Heiligenberg, Rickertsreute 15
 BC – Heiligenberg, Oberhaslach 4
 BD – Heiligenberg, Gartenstraße 11
 BE – Pfullendorf, Bachstraße 24
 BF – Pfullendorf, Burgweg 10
 BG – Pfullendorf, Burgweg 7

Immissionsort	Immissionsrichtwert (Nachtstunden)	Zusatzbelastung (nachts) inkl. L ₀	Vorbelastung	Gesamtbelastung (nachts, ganzzahlig)	Differenz zum Richtwert
	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
AT	45	41,3	43,6	46	+1
AY	45	41,0	43,8	46	+1
BA	45	39,4	38,1	42	-3
BE	40	35,0	29,9	36	-4
BF	40	35,6	30,3	37	-3
BG	40	35,5	30,3	37	-3

AT – Pfullendorf, Hilpensberg 10
 AY – Pfullendorf, Hilpendberg 2
 BA – Heiligenberg, Rickertsreute 15
 BE – Pfullendorf, Bachstraße 24
 BF – Pfullendorf, Burgweg 10
 BG – Pfullendorf, Burgweg 7

Nach Ziff. 3.2.1 der TA Lärm gilt die Zusatzbelastung von neu geplanten Anlagen als irrelevant, wenn der Richtwert um mindestens 6 dB(A) unterschritten ist. An sechs (6) der gewählten Immissionsaufpunkte ist das Irrelevanzkriterium nicht erfüllt und andere Anlagen des Anwendungsbereichs der TA Lärm sind als Vorbelastung mit zu bestimmen. Es wurden mehrere Windenergieanlagen in der Umgebung als Vorbelastung betrachtet. Weitere relevante Vorbelastungen wie Biogasanlagen, Stalllüfter und vor allem Luft-Wärmepumpen konnten über eine behördliche Inaugenscheinnahme der Gebiete nicht ermittelt werden. Die Richtwerte werden auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung an vier (4) von sechs (6) Immissionsorten eingehalten.

An den Immissionsorten AT, Hilpensberg 10, und AY, Hilpensberg 2, kommt es durch die Einbeziehung der Vorbelastung zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 1 dB(A). Gemäß Nummer 3.2.1 der TA Lärm soll die Genehmigung einer Anlage auch bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht versagt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Durch den konservativen Ansatz der Prognose und des festgelegten Sicherheitszuschlages von 2,1 dB(A) auf den Schalleistungspegel der Windenergieanlagen ist die Einhaltung sichergestellt.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer III.2.5 und Ziffer III.2.6 sind erforderlich, um die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Durchführung einer Abnahmemessung gem. Nebenbestimmungen Ziffer III.2.6 sowie III.2.7 und die Vorlage einer auf Basis vorgenannter Abnahmemessung angepassten Schallprognose auf Basis des Interimsverfahrens (Auflage Ziffer 1.7) dienen dem Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche/Lärm und beruhen auf den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Stand 30.06.2016, der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI).

Die Nebenbestimmungen Ziffer III.2.9 ist notwendig, da an den Immissionsorten AT, AY, BA, BE, BF und BG, die Differenz zwischen Beurteilungspegel und Richtwert nicht irrelevant ist. Die Durchführung einer Immissionsmessung dient dem Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche/Lärm.

Infraschall

Für tieffrequente Geräusche sind in der TA Lärm eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind. Dabei werden Schallwellen auch im Infraschallbereich bis 8 Hz berücksichtigt. Durch Messungen der LUBW an verschiedenen Windenergieanlagentypen ist nachgewiesen, dass tieffrequenter Schall bzw. Infraschall in den für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt.

Baurecht

Standsicherheit

Die Nebenbestimmung III.3.1 sichert die Vorlage der Typenprüfung des Anlagentyps, sodass mittels dieser vor Baubeginn die Standsicherheit der beantragten Anlagen abschließend beurteilt und sichergestellt werden kann.

Denn bauliche Anlagen müssen gem. § 13 Landesbauordnung (LBO) im Ganzen, als auch in ihren einzelnen Teilen allein standsicher sein. In Kombination mit dem Gutachten zur Standortteignung und der enthaltenen Betrachtung der Turbulenzen erfolgt anschließend eine Beurteilung der Standsicherheit mit Vorlage der Typenprüfung (siehe Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein/Fabi BImSchG § 16b Rn. 138, 139).

Turbulenzen

Die im Standsicherheitsgutachten erfolgten Bewertung durch Turbulenzen können unter der Voraussetzung der vor Baubeginn vorzulegenden Typenprüfung (siehe Nebenbestimmung III.3.1) bestätigt werden. Demnach besteht ein vernachlässigbarer Einfluss durch die geplanten Anlagen unter der Einschränkung, dass derzeit nur anlagenspezifische Parameter vorliegen. Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen ist erst mit Kennwerten, welche durch

Vermessungen ermittelt werden und in die Typenprüfung einfließen, möglich. Demnach ist ergänzend die Nebenbestimmung III.3.2 erforderlich.

Turbulenzen können schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG darstellen, weswegen nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG benannten Schutzgüter zu prüfen sind. Die Beurteilung der Turbulenzen hat gleichermaßen im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit zu erfolgen (siehe Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein/Fabi BImSchG § 16b Rn. 141-143).

C. Rechtsfolge

Ermessen

Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG).

Die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit Nebenbestimmungen liegt daher im Ermessen. Von diesem Ermessenspielraum wird pflichtgemäß gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Gebrauch gemacht. Um schädliche Umweltauswirkungen ausgehend von ihrer Anlage zu verhindern, ist die Erteilung dieser Entscheidung unter Nebenbestimmungen zweckmäßig. Die Erteilung mit Nebenbestimmungen ist zudem geeignet, einen genehmigungskonformen Betrieb zu gewährleisten. Ebenso handelt es sich bei der Erteilung dieser Entscheidung unter Nebenbestimmungen um das mildeste aller gleich wirksamen Mittel. Die Ablehnung des immissionsschutzrechtlichen Änderungsantrags wäre das letzte wirksame Mittel zur Gewährleistung der gesetzlichen Voraussetzungen und daher nicht verhältnismäßig. Zudem ist die Anordnung der Nebenbestimmungen unter Ziff. III auch angemessen, denn die Nachteile stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Allgemeinheit. Der Nachteil wäre ggfs. ein eintretender finanzieller Schaden. Der Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Umweltauswirkungen übersteigt jedoch das Interesse an der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ohne Nebenbestimmungen.

Erlöschen der Genehmigung

Nach § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden. Unter Ziffer I.5 der Entscheidung wird bestimmt, dass die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist oder die Anlagenteile / Nebeneinrichtungen gemäß Ziff. I.2 dieser Entscheidung nicht innerhalb von 48 Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung in Betrieb genommen wurde. Die Dauer der Frist hängt insbesondere vom Umfang des Vorhabens und den damit verbundenen tatsächlichen und technischen Anforderungen ab. Die Frist von 3 Jahren bzw. 48 Monaten ab Bekanntgabe der Entscheidung ist von angemessener Dauer.

Rechtsfolge

Nach Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ist festzustellen, dass die Betreiberpflichten aus §§ 5, 7 BImSchG erfüllt sind sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes unter Einhaltung aller Bedingungen und Auflagen nicht entgegenstehen und damit die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist zu erteilen.

VI.

Gebühren:

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 4, 7 und § 26 Abs. 2 des derzeit geltenden Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landratsamts Sigmaringen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 01.09.2023.

Allgemeine Gebühr gem. Ziffer I.1

Ziffer I.10.a. Ziffer I.11.a der Anlage zur o. g. Gebührenordnung

höherer Dienst oder vergleichbar

3 Std. x 95,-€

ergibt

285,00 €

gehobener Dienst oder vergleichbar

6 Std. x 77,-€

ergibt

462,00 €

gesamt zu zahlende Gebühr

747,00 €

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides an den Gebührenschuldner fällig. Sie ist bei Vermeidung von Säumniszinsen innerhalb eines Monats nach Fälligkeit an die Kasse des Landkreises Sigmaringen unter Angabe der **Gebührenrechnungs-Nr. 514632402396** zu überweisen.

Bei verspäteter Zahlung muss für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 v. H. der rückständigen Gebühr, abgerundet auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag erhoben werden. Ist eine Mahnung notwendig, so wird eine Mahngebühr in Höhe von 0,5 v. H. der Gebührenschuld, mindestens jedoch 4,00 € festgesetzt.

VII.

Rechtbehelfsbelehrung:

Sofern beabsichtigt ist, sich gegen diesen Bescheid, aber nicht oder nicht nur gegen die darin enthaltene Festsetzung von Gebühren oder Auslagen zur Wehr zu setzen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung die Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit dem Sitz in Mannheim erhoben werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Sofern beabsichtigt ist, sich lediglich gegen die in diesem Bescheid erfolgte Festsetzung von Gebühren oder Auslagen zur Wehr zu setzen:

Gegen die in diesem Bescheid erfolgte Festsetzung von Gebühren oder Auslagen kann innerhalb eines Monats der Widerspruch beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Adrian Schiefer
Dezernent Bau und Umwelt



Anlagen

- Planunterlagen (gesiegelt, Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung)
- Hinweis zur Zahlung der Gebühr

IV/41.3

Mehrfertigung:

Regierungspräsidium Tübingen:

per E-Mail zur Kenntnis:

- Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
Frau Johanna Geiger-Mohr

Stadt Pfullendorf

per E-Mail zur Kenntnis:

- Bauverwaltung
Frau Nadine Rede

Landratsamt Sigmaringen:

per E-Mail zur Kenntnis:

- Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz
 - Sachgebiet Naturschutz
Andrea Topler
im Hause
 - Sachgebiet Immissions- und Arbeitsschutz
Frau Berenike Reitz
im Hause

Sigmaringen, 23.12.2024
Landratsamt Sigmaringen,
Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz



Adrian Schiefer
Dezernent Bau und Umwelt



HINWEIS ZUR ZAHLUNG DER GEBÜHR

In beiliegendem Bescheid zur

immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Änderung des Anlagentyps vor Errichtung von vier Windenergieanlagen nach § 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

wurde die dafür anfallende Gebühr von **747,00 Euro** festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den o. g. Betrag innerhalb eines Monats nach Fälligkeit unter der Angabe der **Gebührenrechnungs-Nr. 514632402396** auf eines dieser Konten:

Landesbank Sigmaringen	IBAN	DE19 6535 1050 0000 8008 39
Sparkasse Meßkirch-Pfullendorf	IBAN	DE43 6905 1620 0000 0500 05
Volksbank Bad Saulgau	IBAN	DE88 6509 3020 0420 4440 09

Bei verspäteter Zahlung muss für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 v. H. der rückständigen Gebühr, abgerundet auf den nächsten durch 50,00 Euro teilbaren Betrag erhoben werden. Ist eine Mahnung notwendig, so wird eine Mahngebühr in Höhe von 0,5 v. H. der Gebührenschuld, mindestens jedoch 4,00 Euro festgesetzt.

Freundliche Grüße

Ihre

Kreisverwaltung